



Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, Betriebsdienst, Technik und Verwaltung im öffentlichen und privaten Straßenwesen
gegründet 1895

Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

15. Gewerkschaftstag der VDStra.-Fachgewerkschaft am 17./18. September 2017 in Willingen (Upland)

Wahlordnung

1. Der Gewerkschaftstag wählt
 - den Bundesvorsitzenden,
 - seine bis zu fünf Stellvertreter,
 - zwei Kassenrevisoren und zwei stellvertretende Kassenrevisoren.
2. Der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Wählbar sind die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des bisherigen Geschäftsführenden Bundesvorstandes.
3. Wählbar zum Kassenrevisor sind alle Verbandsmitglieder mit einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft. Sie müssen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und die zur Durchführung ihrer Aufgaben fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mitglieder des Bundesvorstandes sind nicht wählbar. Gewählt wird nach dem Mehrheitsprinzip mit einfacher Stimmenmehrheit. Die beiden Kassenrevisoren mit den meisten Stimmen sind gewählt. Die Kandidaten mit den nächsthöheren Stimmenzahlen sind als Stellvertreter gewählt.
4. Das Präsidium des Gewerkschaftstages leitet die Wahlen. Zu seiner Unterstützung wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus bis zu elf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst kandidieren. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Nach Aufforderung nimmt das Präsidium Wahlvorschläge entgegen. Bei Abwesenheit eines Kandidaten muss dessen Zustimmung für die Kandidatur schriftlich und für den Fall der Wahl seine schriftliche Annahmeerklärung vorliegen.
6. Vorschlagsberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftstages.
7. Das Präsidium stellt die benannten Kandidaten fest. Nach dieser Feststellung sind weitere Wahlvorschläge unzulässig.
8. Eine Aussprache über die einzelnen Wahlvorschläge findet nicht statt. Das Präsidium kann den Kandidaten Gelegenheit geben, sich dem Gewerkschaftstag vorzustellen.
9. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen in nachstehender Reihenfolge statt:
 - Wahl des Bundesvorsitzenden,
 - Wahl seiner Stellvertreter,
 - Wahl der Kassenrevisoren und Stellvertreter.
10. Zur Stimmabgabe werden jeweils besonders gekennzeichnete Stimmzettel verwendet, auf die die Namen der Kandidaten handschriftlich einzutragen sind.

Ungültig sind abgegebene Stimmzettel

- die Namen enthalten, die vom Präsidium bei der Feststellung der Kandidaten nicht genannt worden sind oder
- die außer den Namen Zusätze enthalten.

Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels.

11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Kommt im zweiten Wahlgang wiederum keine Mehrheit zustande, so wird durch Los entschieden. Das Los zieht der Tagungspräsident.
12. Das Präsidium befragt nach jedem Wahlgang die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung dieser Frage ist der jeweilige Wahlgang abgeschlossen und der Kandidat gilt als gewählt.



Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, Betriebsdienst, Technik und Verwaltung im öffentlichen und privaten Straßenwesen
gegründet 1895

Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion

13. Über die Wahlen ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, welche die wesentlichen Vorgänge der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und einen Vermerk über die Annahmeerklärung der Gewählten enthalten muss. Sie ist vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Die Wahlunterlagen sind von der Bundesgeschäftsstelle sechs Jahre aufzubewahren.

Diese Wahlordnung hat der Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 16. bis 18. Juni 2017 in Köln einstimmig dem Gewerkschaftstag zur Annahme empfohlen.